



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 12
Seite 266-268

Aufsätze

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sagt dazu

von Albert G. Paulisch, Amtsgerichtsdirektor a.D.
und Schiedsmann

Für die SchiedsamsZeitung schreibe ich Artikel, in denen ich u.a. darstelle, was der Bundesgerichtshof (BGH) zu einer bestimmten Rechtsfrage entschieden hatte, weil ich davon ausgehe, dass dieses die verehrten Leserinnen und Leser auch in ihrer Eigenschaft als Schiedsfrauen und Schiedsmänner interessiert. Dass die Rechtsprechung des BGH regelmäßig ein starkes Argument ist, sieht man auch darin, dass in juristischen Schriftsätzen gerne die eigene juristische Auffassung damit untermauert wird, dass »nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH« die Rechtslage genau so entschieden sei, wie es der Verfasser meint (wobei das leider manchmal als einschüchternder Bluff missbraucht wird, insbesondere dann, wenn weder eine Fundstelle angegeben, noch sonst die Behauptung belegt wird).

Aber welche Bedeutung hat die Rechtsprechung des BGH für die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte – sind sie an die Rechtsprechung des BGH in früheren oder in Parallelverfahren gebunden?

Die für viele vielleicht überraschende Antwort lautet: NEIN, an die Recht-

sprechung des BGH sind sie nicht gebunden.

Gem. Art. 97 Abs. 1 GG sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen – und außer bestimmter Urteile des Bundesverfassungsgerichts (siehe § 31 BVerfGG) haben Urteile grundsätzlich keine Gesetzeskraft. Eine Bindung an Präzedenzfälle kennt unser Rechtssystem – anders als z.B. das angelsächsische Recht – nicht.

Richter haben zwar einen in vielen Bereichen den Beamten ähnlichen Status, sie sind jedoch in ihrer richterlichen Tätigkeit keinerlei Weisungen unterworfen. Weder kann der örtliche Gerichtsdirektor, noch können vorgesetzte Dienststellen Richtern für ihre Prozessführung irgendwelche Anweisungen erteilen. Damit einher geht, dass Richter durch den Behördenleiter oder vorgesetzte Behörden nicht versetzt oder disziplinarrechtlich belangt werden können. Disziplinarische Befugnisse haben (auf Antrag des Dienstvorsetzten oder des übergeordneten Ministeriums) nur Richterdienstgerichte – also andere Richter, nicht die Vorgesetzten. Vorgesetzte dürfen in Deutschland auch nicht die Geschäftsverteilung innerhalb eines Gerichts vornehmen, also nicht bestimmen, welcher Richter welche Rechtsprechungsaufgaben wahrnimmt. Das ist die Aufgabe des sogenannten



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 12
Seite 266-268

Präsidiums, also eines von den Richtern des Gerichtes gewählten Gremiums (in dem der Behördenleiter nur eine Stimme unter vielen hat).

Die Kultur, auf die eigene Unabhängigkeit sehr zu achten, ist bei Richtern stark ausgeprägt; Behördenleiter sind im Umgang mit »ihren Richterinnen und Richtern« daher sehr vorsichtig, nicht den Eindruck zu erwecken, sie wollten deren Rechtsprechungstätigkeit irgendwie beeinflussen. Obwohl Behördenleiter in ihrer Funktion als Verwaltungsspitze den Verwaltung-Anweisungen übergeordneter Behörden unterliegen, prägt diese Kultur regelmäßig auch die Verwaltungshierarchie der Justiz, denn alle Behördenleiter bis hoch zu denjenigen der Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts sind neben ihrem Verwaltungsamt zugleich auch unabhängige Richter ihres Gerichtes und daher selbst sehr auf ihre Unabhängigkeit bedacht.

Doch was hat das mit einer etwaigen Bindungswirkung an die Rechtsprechung des BGH zu tun? Die BGH-Rechtsprechung ist nur eine Rechtsmeinung unter vielen – aber natürlich eine ganz besondere.

Hat ein Richter in seinem Urteil eine Rechtsfrage zu entscheiden, insbesondere wenn es um eine Frage geht, die nicht »allgemein ausgepaukt ist«, dann informiert er sich, wie andere Gerichte oder kluge juristische Köpfe diese Rechtsfrage bisher gelöst haben. Dafür recherchiert er entweder in einem juristischen Kommentar, also einem haptisch oder elek-

tronisch erschienenen Buch, das die einzelnen Paragraphen z.B. des BGB erläutert und ausführt, was dazu bisher geschrieben oder geurteilt worden ist (einer der bekanntesten auf dem Zivilrecht ist der *Grüneberg*, früher *Palandt*) oder aber er schaut in eine juristische Datenbank wie zum Beispiel *juris* oder *Beck-online* und findet dort wissenschaftliche juristische Abhandlungen oder Urteile anderer Gerichte, die diese Frage bereits behandelt haben.

Da Richter nur den Gesetzen unterworfen sind, prüfen sie sodann, ob sie die dortige Lösung der Rechtsfrage überzeugt und bilden sich sodann ihre eigene Meinung zu der Frage und entscheidet sodann den Prozess. Eine Bindungswirkung haben die anderen Urteile, auch die des BGH, nicht!

Überzeugt sie die Auffassung nicht, sollten sie sich in ihrer Entscheidung mit der gegenteiligen Rechtsauffassung auseinandersetzen und zum Beispiel gründlich argumentieren, warum ihrer Rechtsauslegung der Vorzug zu geben ist.

Bei ihrer Überlegung werden die Richter aber auch berücksichtigen, ob sie mit einer Abweichung von der recherchierten Rechtsprechung den Parteien möglicherweise nur Steine statt Brot geben. Hat das übergeordnete Gericht zu einer Rechtsfrage eine ständige abweichende Rechtsprechung, dann kann man selbstverständlich davon abweichen, aber was bringt es, wenn die unterliegende Partei in die Berufung geht und – nachdem doppelte Kosten entstanden sind – erst



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

93. Jahrgang 2022, Heft 12
Seite 266-268

in der nächsten Instanz gewinnt? Insoweit haben andere Urteile, die zu einer bestimmten Frage bereits ergangen sind, schon ein gewisses Gewicht – und die eines OLG oder des BGH umso größer.

Aber ich habe es in meiner richterlichen Tätigkeit auch schon erlebt, dass mein Oberlandesgericht meine Prozesskostenhilfeentscheidung aufgehoben und mir mitgeteilt hat, dass nach ihrer ständigen Rechtsprechung die Rechtsfrage anders zu lösen sei. Das indes überzeugte mich nicht und in meinem späteren Urteil bin ich bei meiner bisherigen Rechtsauffassung geblieben, habe mich allerdings ausgesprochen gründlich und umfassend mit der (von mir nicht für zutreffend erachteten) Rechtsauffassung des OLG auseinandergesetzt und begründet, warum meiner Rechtsauslegung der Vorzug zu geben sei. Dieselben Richter, die im Prozesskostenhilfverfahren mich noch aufgehoben und meine Entscheidung abgeändert hatten, haben »aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts« ihre Rechtsprechung geändert und mein Urteil gegen ihre bisherige Rechtsprechung bestätigt.

So selten das wohl vorkommt, so ist das auch im Umgang mit der Rechtsprechung des BGH möglich. Das gilt insbesondere, wenn sich das gesellschaftliche Leben zwischenzeitlich geändert hat und deshalb ein unbestimmter Rechtsbegriff eines Gesetzes zwischenzeitlich neu ausgelegt werden muss. Anders ist eine moderne Rechtsprechung, die mit dem gesellschaftlichen Wandel Schritt hält, wohl

auch nicht möglich

Rechtsauffassungen anderer Gerichte sind also in einem Rechtsstreit grundsätzlich gewichtige Argumente für die Entscheidung einer Rechtsfrage. Je höher das Gericht, je gewichtiger ist das Argument. In diesem Sinne ist die Rechtsprechung des BGH ein ausgesprochen gewichtiges Argument. Der einzelne Richter hat aber die Freiheit, davon abzuweichen.

Das musste auch eine Partei feststellen, die den Richter eines Landgerichtes ablehnen wollte, weil er angekündigt hatte, der Rechtsprechung des BGH in diesem Fall nicht zu folgen. Das OLG München hat mit seinem Beschl. v. 01.03.2019 (7 W 107/19) den Befangenheitsantrag zurückgewiesen und bestätigt, »dass eine irgendwie geartete Bindung des Landgerichts an die im Beschluss des BGH geäußerte Rechtsauffassung nicht bestehe; es bliebe nur die Berufung gegen die Entscheidung des Richters« – und damit das Hoffen auf eine BGH-konforme Entscheidung in der nächsten Instanz.